



HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2022

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD)
vom **02.09.2022**

Folgenanfragen zu den Beantwortungen der Kleinen Anfrage
„Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – Teil I – VIII“ – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Aus den Beantwortungen der Kleinen Anfragen „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine“ - Teil I – VIII ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Folgefragen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Aus welchen ursprünglichen Herkunftsstaaten stammen die 1.519 Personen, die laut der Beantwortung der Frage 5. a) und b) der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine“ – Teil I als drittstaats-angehörige Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in das Land Hessen eingereist sind (bitte unter Nennung der jeweiligen Personenanzahl pro Herkunftsstaat gesondert aufschlüsseln)?

Der Begriff des Herkunftslandes wird gesetzlich als das Land definiert, dessen Staatsangehörigkeit ein Ausländer besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Insoweit wird zur Beantwortung der Frage auf die bereits in der Antwort zur Frage 5. a) und 5. b) der Kleinen Anfrage 20/8253 enthaltenen tabellarischen Auflistung der Staatsangehörigkeiten verwiesen.

Frage 2. Wie viele der unter dem Punkt 1 erfragten Personen stammen aus einem „sicheren Herkunftsland“, sodass ihnen die Weiterreise in diese Herkunftsländer ohne weiteres möglich wäre?

Das AsylG bestimmt in Anlage II zu § 29 a AsylG Staaten, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (sicherer Herkunftsstaat). Anlage II zu § 29a AsylG führt die folgenden Staaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Im Übrigen wird zur Beantwortung der Frage auf die bereits in der Antwort zur Frage 5. a) und 5. b) der Kleinen Anfrage 20/8253 enthaltenen tabellarischen Auflistung der Staatsangehörigkeiten verwiesen. Auch Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern können vom Anwendungsbereich des Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 erfasst sein und Anspruch auf vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG haben.

Frage 3. Welches asyl-/ausländerrechtliche Verfahren erfolgt in Bezug auf die elf bzw. 17 Personen, die laut der Beantwortung der Frage 5. a) und b) der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine“ – Teil I als „staatenlos“ gelten bzw. eine „ungeklärte Staatsangehörigkeit“ haben sollen?

Auf Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine findet Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 Anwendung. Die Ausländerbehörden prüfen infolge einer Antragstellung oder eines Schutzgesuchs die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG. In Fällen ungeklärter Staatsangehörigkeit ist gemeinsam mit dem Ausländer die Identitätsfeststellung zu betreiben. Im Übrigen finden die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen Anwendung.

- Frage 4. Wie viele als ukrainische Kriegsflüchtlinge in das Land Hessen eingereiste Personen wären nach Kenntnis der hessischen Landesregierung von der in Art. 11 der RL 2001/55/EG normierten Regelung erfasst, so dass diese wieder
- a) aus dem Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedsstaat-, oder
 - b) in das Bundesgebiet rücküberführt werden müssten, wäre die Anwendung dieser EU-Norm nicht - wie unter der Beantwortung der Frage 6 der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine“ - Teil II angegeben – außer Kraft gesetzt?

Art. 11 der Richtlinie 2001/55/EG eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zu beschließen, dass dieser Artikel keine Anwendung findet. Von dieser Möglichkeit haben die Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht. Art. 11 der Richtlinie 2001/55/EG kommt daher keine Rechtswirkung zu. Die Fragestellung 5. b) ist hypothetischer Natur, sodass von einer Beantwortung abgesehen wird.

- Frage 5. Liegt der Vereinbarung der Nicht-Anwendung des Art. 11 der RL 2001/55/EG die Auffassung zugrunde, dass dies eine Abwanderung von als Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine eingereisten Personen aus EU-Staaten mit einer hohen Anzahl dieser Personen in andere EU-Staaten und eine dementsprechend gleichmäßige Verteilung dieser Personen über das EU-Gebiet zur Folge haben wird?
- Frage 6. Wie soll nach Auffassung der hessischen Landesregierung die Nicht-Anwendung des Art. 11 der RL2001/55/EG „zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf alle Mitgliedstaaten“ dienlich sein, wenn doch gerade durch die Nicht-Anwendung dieser EU-Norm
- a) eine Rücknahme von Personen, die sich unrechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen als dem ursprünglich schutzgewährenden Mitgliedstaates aufhalten oder die versuchen, unrechtmäßig in diesen anderen Mitgliedsstaat einzureisen, nicht mehr erfolgen soll, und
 - b) damit dem konzentrierten Aufenthalt der als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in das EU-Gebiet eingereisten Personen in einem EU-Mitgliedstaat wie Deutschland, welches ihnen aufgrund seines hohen Standards der dort gewährten Sozialleistungen als besonders attraktiv erscheinen muss, erst recht Vorschub geleistet wird?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den Hintergründen der zwischen den Mitgliedstaaten getroffenen Vereinbarung, wonach Artikel 11 der Richtlinie 2001/55/EG nicht angewendet wird, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Fragen zu zwischen den Mitgliedstaaten getroffenen Vereinbarungen sind an den Bund zu richten.

Wiesbaden, 30. November 2022

Peter Beuth